

Studienordnung

für die Studiengänge der

Wirtschaftsinformatik

der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

mit den Abschlüssen

„Diplom-Wirtschaftsinformatiker“/„Diplom-Wirtschaftsinformatikerin“,

„Bachelor of Science in Information Systems“ bzw.

„Master of Science in Information Systems“

vom 22.3.2001

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2, 86 Abs. 1, 122 des Gesetzes über die Hochschulendes Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.03.2000 (GV.NW. S. 190) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

Teil I Diplomstudium

- § 2 Notwendige Qualifikation
- § 3 Besondere wünschenswerte Qualifikationen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit und Umfang des Diplomstudiums
- § 6 Ziele des Diplomstudiums
- § 7 Studienabschnitte
- § 8 Inhalt und Aufbau des Grundstudiums
- § 9 Grobstruktur des Hauptstudiums
- § 10 Das Breitenstudium (Pflichtprogramm)
- § 11 Das Schwerpunktstudium (Wahlpflichtprogramm)
- § 12 Das Wahlstudium
- § 13 Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen
- § 14 Zulassungsvoraussetzungen
- § 15 Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Grundstudium
- § 16 Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Hauptstudium
- § 17 Klausurarbeiten
- § 18 Seminare
- § 19 Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen
- § 20 Leistungspunkte bzw. Maluspunkte im Hauptstudium
- § 21 Freiversuche
- § 22 Bestehen der Diplomprüfung
- § 23 Nichtbestehen, Wiederholung der Diplomprüfung
- § 24 Studienverlaufsplan

Teil II Bachelor-Studium

- § 25 Ziel, Studienumfang, Regelstudienzeit, Zulassung
- § 26 Anforderungen im Rahmen der Bachelor-Prüfung

Teil III Master-Studium

- § 27 Ziel, Studienumfang, Regelstudienzeit, Zulassung
- § 28 Anforderungen im Rahmen der Master-Prüfung

Teil IV Schlussbestimmungen

- § 29 Studienberatung
- § 30 Prüfungswesen
- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen der Wirtschaftsinformatik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 9.3.1999 - im folgenden zitiert als POWI - das Studium der Wirtschaftsinformatik. Teil I der Ordnung umfasst Regelungen für das Diplomstudium, Teil II bzw. Teil III davon abweichende Regelungen für das Bachelor- bzw. das Master-Studium. Teil IV enthält abschließende Bestimmungen.

Teil I Diplomstudium

§ 2 Notwendige Qualifikation

- (1) Die Qualifikation für das Studium der Wirtschaftsinformatik wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder durch das Zeugnis über die bestandene Einstufungsprüfung nachgewiesen (§11 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 POWI).

- (2) Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Studium nicht aufgenommen werden, wenn der Studienbewerber/die Studienbewerberin die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung oder die Prüfung zum Bachelor oder die Prüfung zum Master oder eine vergleichbare Prüfung in einem Studiengang der Wirtschaftsinformatik an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat (§ 5 Nr. 1 Buchst. b der Einschreibeordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24.06.1983 i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 1 und § 17 Abs. 5 POWI).

§ 3 Besondere wünschenswerte Qualifikationen

- (1) Der Erfolg im Studium der Wirtschaftsinformatik wird wesentlich erleichtert, wenn schon der Studienanfänger/die Studienanfängerin neben Aufgeschlossenheit für informationstechnische und wirtschaftliche Zusammenhänge über folgende Qualifikationen verfügt:
 1. fundierte Kenntnisse in den Schulfächern Deutsch, Englisch und Mathematik,
 2. kaufmännische Lehre oder Praktikum in der gewerblichen Wirtschaft,
 3. PC-Kenntnisse (Programmiersprachen),
 4. Kenntnisse in der Textverarbeitung.

- (2) Mit Rücksicht darauf, dass das Leistungsniveau der Studienanfänger/Studienanfängerinnen insbesondere im Bereich der Mathematik stark streut, bemüht sich die Fakultät zur Beseitigung von Defiziten um Brückenkurse in Mathematik, die von den betroffenen Studierenden vor dem Besuch der fachspezifischen Lehrveranstaltungen absolviert werden sollten. Die dafür erforderliche Semesterwochenstundenzahl ist im Studienumfang gemäß § 5 sowie den entsprechenden Folgeregelungen nicht enthalten.
- (3) Für den beruflichen Erfolg nach dem Studium der Wirtschaftsinformatik ist die Beherrschung von Englisch und einer weiteren lebenden Fremdsprache in Wort und Schrift besonders förderlich. Die für den Erwerb dieser Qualifikation erforderliche Zeit ist im Studienumfang gemäß § 5 sowie in den entsprechenden Folgeregelungen nicht enthalten, soweit der/die Studierende die Qualifikation nicht innerhalb seines/ihrer Wahlstudiums nach § 12 erwirbt.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann grundsätzlich nur in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit und Umfang des Diplomstudiums

Der Studiengang ist auf ein Studium von 158 Semesterwochenstunden (SWS) (Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich) in 9 Semestern ausgelegt. Es kann bei planmäßigem Studienverlauf bis zum Ende des neunten Semesters mit der Diplom-Prüfung abgeschlossen werden. Damit beträgt die Regelstudienzeit neun Semester.

§ 6 Ziele des Diplomstudiums

- (1) Die Berufstätigkeit des Diplom-Wirtschaftsinformatikers/der Diplom-Wirtschaftsinformatikerin erstreckt sich im Normalfall auf die Vorbereitung, das Fällen, die Durchführung und die Kontrolle kaufmännischer und informationssystembezogener Entscheidungen im weitesten Sinne. Ziel des Studiums in dem auf diesen Abschluss ausgerichteten Studiengang der Wirtschaftsinformatik ist daher vorrangig der Erwerb der grundlegenden wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (einschließlich Beherrschung von Methoden), derer es zur Erfüllung dieser umfassenden Aufgaben bedarf.

(2) Das in Absatz 1 genannte Ziel lässt sich wie folgt konkretisieren: Der/Die Studierende soll die Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, die erforderlich sind, um in einer dynamischen Umwelt

- strukturierte Probleme lösen,
- nicht strukturierte Probleme erkennen, strukturieren und lösen,
- betriebliche Gesamtzusammenhänge erkennen, analysieren und durchschauen,
- verantwortliche Tätigkeiten in verschiedenen Unternehmensbereichen unter Berücksichtigung der betrieblichen Gesamtzusammenhänge übernehmen,
- Interdependenzen zwischen den Funktionsbereichen des Unternehmens erfassen und die daraus resultierenden Konsequenzen beurteilen,
- den Einfluss gesamtwirtschaftlicher, branchenspezifischer sowie rechtlicher Maßnahmen und Vorgänge auf das Gesamtunternehmen sowie auf einzelne Bereiche erkennen und beurteilen,
- richtige Entscheidungen über den Technologieeinsatz in der Informationsverarbeitung treffen,
- eine Informationsstrategie entwickeln sowie
- Informationssystem-Entwicklungsprojekte und Einführungsprojekte erfolgreich managen zu können.

(3) Um diese Ziele zu erreichen, sind im Verlaufe des Studiums auch zu erlernen und/oder zu trainieren:

- Planen, Organisieren und Leiten,
- problemorientiertes Denken in Modellen und Systemen,
- Argumentation und Kommunikation,
- Arbeit im Team,
- Lernfähigkeit.

(4) Das Erreichen der Ziele kann nicht durch die Lehre allein gesichert werden; vielmehr ist hierfür auch ein hohes Maß an Eigeninitiative des/der Studierenden erforderlich (z. B. Selbststudium, insbesondere Literaturstudium, Übungen am Rechner, Lösen von Übungsaufgaben und Fallstudien).

§ 7 Studienabschnitte

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium. Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt.

- (2) Im Grundstudium soll der/die Studierende die Kenntnisse erwerben und die systematische Orientierung gewinnen, die erforderlich sind, um die notwendigen Entscheidungen über die Ausgestaltung des Hauptstudiums fällen und das Hauptstudium mit Erfolg betreiben zu können.
- (3) Das Grundstudium umfasst 59 SWS im Pflicht- und 6 SWS im Wahlbereich; es füllt das 1. bis 3. Semester voll aus und soll zu Beginn des 4. Semesters abgeschlossen sein, damit die Regelstudienzeit gemäß § 5 realisiert werden kann.
- (4) Im Hauptstudium soll der/die Studierende durch das Studium einschlägiger Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer die gründlichen Fachkenntnisse erwerben, die erforderlich sind, um den Anforderungen des § 6 gerecht zu werden.
- (5) Das Hauptstudium umfasst 93 SWS im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich; es beginnt planmäßig im 4. Semester und endet mit der Ablegung der Abschlussprüfung im Fach Informationsmanagement.

§ 8 Inhalt und Aufbau des Grundstudiums

- (1) Gegenstand des Grundstudiums sind die Grundzüge der Wirtschaftsinformatik, der Betriebswirtschaftslehre (inklusive der Buchführung), der Volkswirtschaftslehre, der Informatik und der Quantitativen Methoden. Hinzu kommen die für die Wirtschaftsinformatik relevanten Teile des privaten und öffentlichen Rechts.
- (2) Die Ausbildung in den Quantitativen Methoden und der Rechtswissenschaft wird inhaltlich und zeitlich auf die wirtschaftsinformatikbezogenen, wirtschaftswissenschaftlichen und informatikbezogenen Lehrinhalte abgestimmt.
- (3) Die Verteilung der etwa 59 SWS des Pflichtprogramms und der 6 SWS des Wahlprogrammes orientiert sich an folgenden Richtwerten:

	<i>Pflichtprogramm</i>	<i>Wahlprogramm</i>
- Grundzüge der Wirtschaftsinformatik	12 SWS	
- Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	11 SWS	2 SWS
- Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	8 SWS	4 SWS
- Grundzüge der Informatik	12 SWS	
- Grundzüge der Quantitativen Methoden	12 SWS	
- Für die Wirtschaftsinformatik relevante Teile des privaten und öffentlichen Rechts	4 SWS	

- (4) Eine Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Grundstudiums ist dem Studienverlaufsplan zu entnehmen.

§ 9 Grobstruktur des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium im Studiengang Wirtschaftsinformatik umfasst Lehrgebiete der Wirtschaftsinformatik, der Informatik und der Wirtschaftswissenschaften.
- (2) Das Hauptstudium im Studiengang Wirtschaftsinformatik umfasst innerhalb von 93 SWS:
1. das obligatorische Breitenstudium (Pflichtprogramm) 44 - 54 SWS
 2. das innerhalb eines vorgegebenen Rahmens
zu wählende Schwerpunktstudium (Wahlpflichtprogramm) 28 - 36 SWS
 3. das Wahlstudium 10 SWS
- (3) Über die in Absatz (2) genannten Studien hinaus kann der/die Studierende ein oder mehrere (höchstens drei) Zusatzfächer i.S.v. § 28 POWI studieren. Die dafür erforderliche Studienzeit ist im Gesamtumfang des Hauptstudiums gemäß Absatz 2 nicht enthalten; Zusatzfächer werden im Rahmen des Wahlstudiums studiert.

§ 10 Das Breitenstudium (Pflichtprogramm)

- (1) Das Breitenstudium ist für jede(n) Studierende(n) gleich. Es erstreckt sich auf die Bereiche Wirtschaftsinformatik, Informatik und Entscheidungslehre.
- (2) Im Breitenstudium müssen die Studierenden durch studienbegleitende Prüfungsleistungen folgende Leistungspunkte erwerben:
1. Wirtschaftsinformatik 29 Leistungspunkte
 2. Informatik 26 Leistungspunkte
 3. Entscheidungslehre 26 Leistungspunkte
 4. Informationsmanagement 9 Leistungspunkte

Die Veranstaltungen, in deren Verlauf bzw. an deren Ende die Leistungspunkte erworben werden können, ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan. Die Prüfung im Fach Informationsmanagement ist eine mündliche Prüfung zum Abschluss des Studiums und umfasst den gesamten Stoff des Breitenstudiums.

§ 11 Das Schwerpunktstudium (Wahlpflichtprogramm)

- (1) Das Schwerpunktstudium dient der Vertiefung spezialisierender Kenntnisse und Fähigkeiten in solchen Bereichen, die die Aufnahme beruflicher Tätigkeiten nach Abschluss des Studiums in bestimmten Berufsfeldern erleichtern. Es existieren inhaltlich abgegrenzte Wahlmöglichkeiten.
- (2) Jede(r) Studierende hat 2 Schwerpunktfächer (Wahlpflichtfächer) zu wählen.

Folgende Schwerpunktfächer stehen gemäß § 18 POWI zur Wahl:

Gruppe 1:

- a) Betriebswirtschaftslehre
- b) Volkswirtschaftslehre

Gruppe 2:

- a) Industrieinformatik
- b) Praktische Informatik
- c) Betriebswirtschaftslehre der Banken
- d) Betriebliche Finanzwirtschaft
- e) Distribution und Handel
- f) Marketing
- g) Organisation und Personal
- h) Produktionsmanagement und Logistik
- i) Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- j) Wirtschaftsprüfung
- k) Unternehmensforschung/Quantitative Methoden¹
- l) Controlling

- (3) Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 POWI können die Schwerpunktfächer durch unwiderrufliche schriftliche Erklärung gewechselt werden. Dies ist bis Anfang des 7. Semesters unter Streichung der Maluspunkte, anderenfalls unter Beibehaltung der Maluspunkte möglich.
- (4) Jedes Schwerpunktfach umfasst ein Studienvolumen von 14 - 18 SWS. Soweit Veranstaltungen nicht nur einem Schwerpunktfach zugeordnet sind, entscheidet

¹ Weder Inhaltlich noch vom Umfang identisch mit den entsprechenden Schwerpunktfächern in der BWL/VWL.

der/die Studierende über die Art der Verwendung; ein mehrfacher Erwerb von Leistungspunkten auf der Grundlage derselben Veranstaltung ist ausgeschlossen.

- (5) In jedem der beiden gewählten Schwerpunktfächer muss der/die Studierende 26 Leistungspunkte erwerben.

§ 12 Das Wahlstudium

- (1) Das Wahlstudium dient der Abrundung des gesamten Studiums. Für das Wahlstudium sind im Grund- und im Hauptstudium zusammen insgesamt 16 SWS vorgesehen.

- (2) Als Gegenstände des Wahlstudiums kann der/die Studierende wählen:

1. aus dem Lehrangebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität

- a) übende Lehrveranstaltungen des Grundstudiums (Tutorien),
- b) Planspiele,
- c) Lehrveranstaltungen zu Schwerpunktfächern, die nicht Bestandteil seines/ihres Schwerpunktstudiums sind,
- d) zusätzliche Lehrveranstaltungen zum Breitenstudium und zum Schwerpunktstudium, insbesondere übende Lehrveranstaltungen über aktuelle wirtschaftsinformatikbezogene, wirtschaftswissenschaftliche und informatikbezogene Probleme,
- e) sonstige Lehrveranstaltungen aus den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftsinformatik,
- f) Lehrveranstaltungen zu Programmiersprachen,
- g) zusätzliche hilfswissenschaftliche Lehrveranstaltungen,
- h) Lehrveranstaltungen zu Wirtschaftssprachen,

2. Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität, die in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Breitenstudium oder den gewählten Schwerpunktfächern stehen,

3. Lehrveranstaltungen zu lebenden Sprachen.

- (3) Lehrveranstaltungen im Wahlstudium dürfen nicht zur inhaltlichen Erweiterung der in der Diplomprüfung zu stellenden Anforderungen führen; ausgenommen hiervon sind

Lehrveranstaltungen zu freiwillig gewählten Zusatzfächern i.S.v. § 28 POWI.

- (4) Das Wahlstudium kann bereits während des Grundstudiums begonnen werden.

§ 13 Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen

- (1) Lehrveranstaltung im Sinne dieser Studienordnung ist jede der Förderung der Ziele von § 6 dienende Veranstaltung, die sich in Semesterwochenstunden quantifizieren lässt, von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät als solche angekündigt und grundsätzlich in das Vorlesungsverzeichnis der Westfälischen Wilhelms-Universität aufgenommen wird. § 12 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 bleiben unberührt; entsprechendes gilt für Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten, die nach Maßgabe des Studienverlaufplans der Ergänzung des eigenen Lehrangebots der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät dienen.
- (2) Die Lehrveranstaltungen werden vor allem in folgenden Formen angeboten:
- Vorlesungen
 - Übungen und Fallbesprechungen
 - Proseminare, Seminare, Hauptseminare, Oberseminare und Projektseminare
 - Repetitorien
 - Klausurübungen
- (3) Die einzelnen Vermittlungsformen sind wie folgt näher charakterisiert:
1. Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen. Zum Ende jeden Semesters wird durch Aushang bekannt gegeben, in welchen Vorlesungen des darauf folgenden Semesters Leistungspunkte erworben werden können.
 2. In Übungen und Fallbesprechungen wird der Stoff des Grund- und Hauptstudiums anhand von Übungsaufgaben bzw. Übungsfällen vertieft. Im Rahmen der personellen, räumlichen und sachlichen Möglichkeiten der Fakultät sollen diese Veranstaltungen als Kleingruppenveranstaltungen durchgeführt werden. Zur Vertiefung der Praxiskenntnisse der Übungsteilnehmer werden Übungen mitunter direkt am Computer gehalten.
 3. Proseminare werden mit inhaltlichem Bezug auf eine oder mehrere Vorlesungen des Grundstudiums angeboten. Sie dienen der Aufbereitung und Wiederholung

des in diesen Vorlesungen vermittelten Stoffes und der Vorbereitung auf die im Rahmen der Diplom-Vorpüfung anzufertigenden Klausurarbeiten. Im Rahmen der personellen, räumlichen und sachlichen Möglichkeiten der Fakultät sollen die Proseminare als Kleingruppenveranstaltungen durchgeführt werden (Tutorien).

4. Seminare werden mit inhaltlichem Bezug auf jeweils mehrere Vorlesungen des Hauptstudiums und unter Rückgriff auf zugehörige Inhalte des Grundstudiums angeboten. Sie dienen der Vertiefung und Intensivierung des in diesen Vorlesungen vermittelten Stoffes. Typisch für die Seminararbeit ist der Wechsel zwischen Vortrag und Diskussion nach vorangegangenem häuslichem Literaturstudium (Selbststudium). Die Zahl der im Seminar zu erwerbenden Leistungspunkte variiert mit der Art der geforderten Leistungen.
 5. Hauptseminare dienen der Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse zu speziellen Problemen. Dabei sollen die Studierenden durch Vortrag und Diskussion mitwirken. Dies ist nur bei begrenzter Teilnehmerzahl möglich. Hauptseminare können den Prüfungsfächern der Diplomprüfung zugeordnet werden. Wenn dies geschieht, kann der für die Durchführung des Hauptseminars verantwortliche Hochschullehrer auch die Möglichkeit zum Erwerb von Leistungspunkten bieten.
 6. Oberseminare dienen der Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse zu vorwiegend neuen bzw. aktuellen Problemstellungen. Der Schwierigkeitsgrad geht dabei regelmäßig erheblich über den der Hauptseminare hinaus. Kleingruppenarbeit ist in Oberseminaren unabdingbar.
 7. Projektseminare dienen dazu, ein komplexes Projekt von der betriebswirtschaftlichen Problemstellung über die Wirtschaftsinformatik-übliche Modellierung bis zur technischen Umsetzung in Informationssysteme mit professionellem Projektmanagement in (miteinander verzahnten) Kleingruppen durchzuführen.
 8. In Repetitorien wird der in anderen Veranstaltungen bereits vermittelte Stoff wiederholt.
 9. In Klausurübungen wird die Anfertigung von Klausurarbeiten geübt.
- (4) In Fällen, in denen dies sachlich und didaktisch zweckdienlich ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Absatz 2 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.
- (5) Die für den Erwerb von Leistungspunkten relevanten Veranstaltungen sind – eine hinreichende personelle und sachliche Ausstattung der Fakultät vorausgesetzt – so

regelmäßig anzubieten, dass der/die Studierende unter Beachtung von § 7 Abs. 3 und 5 spätestens im 9. Fachsemester sein/ihr Studium mit der erfolgreichen Prüfung im Fach Informationsmanagement beenden kann.

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur **Diplom-Vorprüfung** kann nur zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 POWI erfüllt und sich gemäß § 11 Abs. 2 POWI ordnungsgemäß gemeldet hat. Die Meldung soll im ersten an der Westfälischen Wilhelms-Universität erbrachten Fachsemester erfolgen. Eine Teilnahme an den Klausurarbeiten der Diplom-Vorprüfung setzt voraus, dass der/die Studierende zur Diplom-Vorprüfung zugelassen wurde und sich anschließend zu den Klausurarbeiten gemäß § 11 Abs. 4 POWI angemeldet hat. Die Klausurarbeiten sind, nach Anmeldung beim Prüfungsamt, unter den vom Prüfungsausschuss festgelegten Bedingungen zu schreiben. Nach der ersten erfolglosen Wiederholung einer Klausurarbeit soll der Kandidat/die Kandidatin an einer Studienberatung teilnehmen.
- (2) Zur **Diplomprüfung** kann nur zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 17 Abs. 1 POWI erfüllt und sich gemäß § 17 Abs. 2 POWI ordnungsgemäß gemeldet hat. Auf Antrag ist eine vorläufige Zulassung möglich. Dann können jedoch nur Prüfungsleistungen aus Veranstaltungen des Hauptstudiums Teil Ia erbracht werden. Im Falle einer vorläufigen Zulassung können keine Freiversuche in Anspruch genommen werden.
- (3) Die Zulassung zur Erbringung von **Seminarleistungen** setzt voraus, dass der/die Studierende endgültig zur Diplomprüfung zugelassen ist und in dem Fach, dem das Seminar zugeordnet ist, mindestens 6 Leistungspunkte erworben hat.
- (4) Die Zulassung zur **Diplomarbeit** setzt voraus, dass der/die Studierende ein Seminar i. S. von § 18 Abs. 2 Satz 1 (ein sogenanntes 8-Punkte-Seminar) erfolgreich absolviert hat (möglichst im Fach der Diplomarbeit) und darüber hinaus mindestens 6 Leistungspunkte (aus inhaltlichen Gründen besser mehr) in dem Fach nachweist, in dem die Diplomarbeit geschrieben werden soll.
- (5) Zur **mündlichen Abschlußprüfung** im Fach Informationsmanagement kann nur zugelassen werden, wer 112 der in § 26 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 POWI geforderten 133 Leistungspunkte erworben hat. In den 112 Leistungspunkten müssen 11

Leistungspunkte aus dem Projektseminar und 8 Leistungspunkte aus einem anderen Seminar enthalten sein.

§ 15 Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Grundstudium

- (1) Die Diplom-Vorprüfung findet studienbegleitend durch die Erbringung von Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten statt. Die jeweiligen Klausurarbeiten sollen im Anschluss an die zugehörigen Lehrveranstaltungen geschrieben werden; entsprechende Klausurarbeiten werden jedoch in jedem Prüfungstermin angeboten. Die Teilnahme an einer Klausurarbeit setzt voraus, dass zuvor eine Anmeldung gemäß § 11 Abs. 4 POWI erfolgt ist.
- (2) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung ist in höchstens drei Teilgebieten gemäß § 13 Abs. 3 POWI möglich; sie ist in dem Prüfungstermin zu erbringen, der unmittelbar auf den Termin der ersten Wiederholungsprüfung folgt.

§ 16 Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Hauptstudium

- (1) Die Diplomprüfung wird studienbegleitend in Form von Klausurarbeiten, ggf. an deren Stelle tretende mündliche Prüfungen, Seminarleistungen, die Diplomarbeit und die mündliche Abschlussprüfung abgelegt. Die Studierenden können die Reihenfolge, in der sie ihre Prüfungsleistungen erbringen, weitgehend frei wählen, soweit sie endgültig zur Diplomprüfung zugelassen sind und die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen (vgl. § 14).
- (2) Im Falle einer vorläufigen Zulassung zur Diplomprüfung können nur Prüfungsleistungen zu Veranstaltungen des Hauptstudiums Teil Ia erbracht werden; sie sind im Studienverlaufsplan entsprechend gekennzeichnet und per Aushang durch das Prüfungsamt bekannt gemacht.
- (3) Die Teilnahme an Abschlussklausurarbeiten (oder ggf. an deren Stelle tretende mündliche Prüfungen) und an Seminaren setzt eine entsprechende Anmeldung beim Prüfungsamt voraus (§ 17 Abs. 7 POWI). Eine solche Anmeldung ist nur möglich, solange der Kandidat/die Kandidatin in dem Prüfungsfach, dem die Prüfungsleistung zuzuordnen ist, noch nicht die in § 22 Abs. 1 genannte Zahl von 29 bzw. 26 Punkten erreicht hat.

§ 17 Klausurarbeiten

- (1) Klausurarbeiten werden i.d.R. zum Ende der Vorlesungszeit bzw. im unmittelbar darauffolgenden Zeitraum geschrieben. Sie beziehen sich inhaltlich auf die Gegenstandsbereiche der zugehörigen Lehrveranstaltungen.
- (2) In der Diplom-Vorprüfung (Grundstudium) sind i. d. R. zweistündige (120 Minuten) Klausurarbeiten anzufertigen.
- (3) In der Diplomprüfung (Hauptstudium) richtet sich die Dauer der jeweiligen Klausurarbeit nach der Dauer der zugehörigen Lehrveranstaltung(en). Für den Regelfall korrespondiert eine Veranstaltung von 2 SWS mit einer Klausurdauer von 60 Minuten, eine solche von 4 SWS oder zwei Veranstaltungen zu je 2 SWS mit einer Klausurdauer von 120 Minuten. Der Gegenstandsbereich der Klausurarbeit kann eine längere Bearbeitungszeit erforderlich machen (z. B. quantitativ ausgerichtete Klausuraufgaben). Eine solche längere Bearbeitungszeit darf höchstens 50 % über dem Regelfall liegen. Die geforderte Leistung kann auch geteilt werden in dem Sinne, dass eine erste Klausurarbeit etwa in der Mitte und eine zweite am Ende der Vorlesungszeit anberaumt wird; dabei darf die jeweilige Klausurdauer 60 Minuten nicht unterschreiten. Die jeweilige Bearbeitungsdauer ist rechtzeitig per Aushang des Prüfungsausschusses bekannt zu geben (§ 19 Abs. 1 Satz 4 POWI).
- (4) An die Stelle einer Klausurarbeit kann eine kombinierte Prüfungsleistung treten, die die technischen Möglichkeiten der Datenverarbeitung nutzt. Auch die (pflichtmäßig) zu bearbeitende Übungsaufgaben können in die Bewertung mit einbezogen werden. Bei einer Kombination von Prüfungsleistungen, die die technischen Möglichkeiten der Datenverarbeitung nutzen, und/oder der Abgabe von Übungsaufgaben und Klausurarbeiten soll die Dauer der Klausurarbeit nicht unter 60 Minuten liegen.
- (5) Bei geringer Teilnehmerzahl kann im Hauptstudium eine Klausurarbeit durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden. Die Entscheidung darüber, ob eine Klausurarbeit durch eine mündliche Prüfung ersetzt wird, soll vor dem Anmeldezeitraum des § 17 Abs. 7 POWI erfolgen.
- (6) Jede Klausurarbeit wird gemäß § 8 Abs. 1 POWI bewertet.
- (7) Zum Ende eines jeden Semesters gibt der Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt, welche Klausurarbeiten im folgenden Semester angeboten werden.

§ 18 Seminare

- (1) Seminare dienen der vertieften und intensiven Auseinandersetzung mit Problemen, die zum Gegenstandsbereich vorangegangener Vorlesungen gehören. Sie werden zu den Pflichtfächern und zu den Wahlpflichtfächern angeboten. Hinsichtlich der Zulassung zu einem Seminar wird auf § 14 Abs. 3 dieser Ordnung verwiesen.
- (2) Es werden drei Typen von Seminaren angeboten:
 - 5-Punkte-Seminar
 - 8-Punkte-Seminar (Hauptseminar)
 - 11-Punkte-Seminar (Projektseminar)

In jedem seiner/ihrer Prüfungsfächer muss der/die Studierende erfolgreich an einem Seminar teilnehmen, und zwar nach folgender Spezifikation:

- a) Im Pflichtfach Wirtschaftsinformatik ist ein Projektseminar obligatorisch.
 - b) In mindestens zwei der übrigen Prüfungsfächer ist je ein Hauptseminar (8-Punkte-Seminar) zu absolvieren. Eines davon muss der Entscheidungslehre, der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre oder der Industrieinformatik, das andere der Informatik oder der Praktischen Informatik entnommen sein.
 - c) Im übrigen können 5-Punkte-Seminare absolviert werden.
- (3) Das 8-Punkte-Seminar (Hauptseminar) umfasst:
 - a) eine schriftliche Ausarbeitung (Referat, Hausarbeit o. ä.),
 - b) Präsentation (Vortrag und Verteidigung des Referats, Vorstellung der Ergebnisse der Hausarbeit(en) o. ä.),
 - c) angemessene Mitarbeit,
 - d) ggfs. eine Abschlussklausurarbeit.

Wenn aufgrund zu großer Teilnehmerzahlen oder aus anderen sachlichen Gründen die Leistungen unter b) und c) nicht von jedem/jeder Teilnehmer(in) erbracht werden können, tritt an ihre Stelle eine 2-stündige Klausurarbeit. Gegebenenfalls wird für diese Teilnehmer(innen) das Seminar als 5-Punkte-Seminar gewertet.

- (4) In einem 5-Punkte-Seminar werden Fälle erörtert, die von den Studierenden zu Hause vorbereitet worden sind. In diesen Seminaren wird als Seminarleistung eine mindestens 2-stündige Klausurarbeit (120 Minuten) verlangt. Die Hausarbeiten

können, müssen aber nicht in die Bewertung einbezogen werden (5-Punkte-Seminar). Auch die Teilnahme an einem Hauptseminar ohne Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung, aber mit Teilnahme an der Abschlussklausur kann als 5-Punkte-Seminar gewertet werden.

- (5) Das 11-Punkte-Seminar (Projektseminar) umfasst:
 - a) eine oder mehrere schriftliche Ausarbeitungen,
 - b) eine informationstechnische Realisierung,
 - c) Präsentation (Vortrag und Verteidigung des Referats, Vorstellung der Ergebnisse der Hausarbeit(en), des Projekts o. ä.),
 - d) eine Dokumentation der Ergebnisse,
 - e) angemessene Mitarbeit,
 - f) ggfs. eine Abschlussklausurarbeit.
- (6) Welche Seminarleistungen im Einzelfall gefordert werden, legt der/die das Seminar leitende Lehrende fest; sie werden am Ende des Semesters mit Wirkung für das Folgesemester per Aushang bekannt gegeben.
- (7) In jedem Prüfungsfach ist die Anzahl der erfolgreich absolvierten Seminare auf eins begrenzt.

§ 19 Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen

- (1) Die in schriftlichen Prüfungsleistungen erzielten Ergebnisse werden auf einem unter dem Namen des/der Studierenden – getrennt nach Grundstudium und Hauptstudium – geführten Konto festgehalten und jeweils am Ende eines Prüfungstermins anonymisiert unter Angabe der Matrikel-Nummer per Aushang bekannt gegeben. Diese Informationen können im Rahmen der technischen Möglichkeiten auch im Internet abgerufen werden.
- (2) Die in mündlichen Prüfungen erzielten Ergebnisse werden den Prüflingen im Anschluss an die jeweilige Prüfung nach Beratung und unter Ausschluss der Öffentlichkeit persönlich mitgeteilt. Im übrigen gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

§ 20 Leistungspunkte bzw. Maluspunkte im Hauptstudium

- (1) Für jede mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete (= bestandene, erfolgreich absolvierte) Prüfungsleistung des Hauptstudiums werden Leistungspunkte vergeben. Die Zahl der Leistungspunkte variiert mit dem zugehörigen Arbeitsaufwand. Im einzelnen gilt (vgl. § 19 Abs. 3 POWI):

1. Für eine bestandene Klausurarbeit, mit welcher der Stoff einer 2-stündigen Vorlesung, ggf. zuzüglich einer Übung, abgeprüft wird, werden 3 Leistungspunkte vergeben. Im Falle einer 4-stündigen Vorlesung (ggf. ergänzt um eine Übung) werden für eine bestandene Klausurarbeit 6 Leistungspunkte vergeben. Entsprechendes gilt, wenn die Klausurarbeit durch eine mündliche Prüfung ersetzt wird.
 2. Für erfolgreich absolvierte Seminare gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 und 2 werden 8 Leistungspunkte vergeben (Hauptseminar).
 3. Für erfolgreich absolvierte Seminare gemäß § 18 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 werden 5 Leistungspunkte vergeben.
 4. Für das erfolgreich absolvierte Projektseminar gemäß § 18 Abs. 5 werden 11 Leistungspunkte vergeben.
 5. Mit einer bestandenen Diplomarbeit werden 30 Punkte erworben.
 6. In der mündlichen Abschlussprüfung im Fach Informationsmanagement sind 9 Leistungspunkte zu erwerben.
- (2) Für jede nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Klausurarbeit, an deren Stelle getretene mündliche Prüfung oder Seminarleistung werden Maluspunkte vergeben und auf einem entsprechenden Konto vermerkt. Die Zahl der jeweils vergebenen Maluspunkte entspricht der Zahl der Leistungspunkte, die im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung vergeben worden wären.
- (3) Die Vergabe von Maluspunkten für eine nicht bestandene Klausurarbeit oder an deren Stelle getretene mündliche Prüfung entfällt, soweit der/die Studierende einen Freiversuch mit gleicher Punktzahl geltend machen kann und macht. Ferner können erhaltene Maluspunkte in einem oder in beiden Wahlpflichtfächern gestrichen werden, soweit der/die Studierende eines oder beide Wahlpflichtfächer durch unwiderrufliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt wechselt; die Erklärung ist spätestens zu Beginn des 7. Fachsemesters abzugeben.
- (4) Für eine nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Diplomarbeit werden keine Maluspunkte vergeben. Entsprechendes gilt für die mündliche Abschlußprüfung im Fach Informationsmanagement.

§ 21 Freiversuche

- (1) In der Diplomprüfung werden jedem/jeder Studierenden Freiversuche im Umfang von 18 Punkten gewährt. Diese können nur während der Regelstudienzeit in Anspruch

genommen werden, außer es trifft einer der Ausnahmefälle zu, welche in § 24 Abs. 5 bis 8 POWI geregelt sind.

- (2) Freiversuche dienen entweder dazu, dass eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Klausurarbeit oder an deren Stelle getretene mündliche Prüfung als nicht unternommen gilt, oder sie können für die Notenverbesserung einer bereits bestandenen Klausurarbeit genutzt werden. Wird ein Freiversuch für eine bestandene Klausurarbeit in Anspruch genommen, so muss die Klausurarbeit im unmittelbar darauffolgenden Wiederholungstermin erneut erbracht werden. Es zählt die bessere Note.
- (3) Für Seminarleistungen (auch Seminarklausurarbeiten!) können keine Freiversuche geltend gemacht werden. Dasselbe gilt für die Diplomarbeit und die mündliche Abschlußprüfung im Fach Informationsmanagement.
- (4) Freiversuche, die im Rahmen des Bachelor-Studiums in Anspruch genommen wurden, werden angerechnet.

§ 22 Bestehen der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, sobald der/die Studierende 172 Leistungspunkte in der nachfolgenden Spezifikation erzielt hat und sein Maluspunktekonto weniger als 24 Punkte aufweist; dabei geht die Addition der Leistungspunkte derjenigen der Maluspunkte zeitlich voran:

a) Wirtschaftsinformatik	29 Leistungspunkte
b) Informatik	26 Leistungspunkte
c) Entscheidungslehre	26 Leistungspunkte
d) 1. Wahlpflichtfach	26 Leistungspunkte
e) 2. Wahlpflichtfach	26 Leistungspunkte
f) Diplomarbeit	30 Leistungspunkte
g) Informationsmanagement	9 Leistungspunkte

- (2) Im Pflichtfach Wirtschaftsinformatik hat der/die Studierende 11 Punkte im zugehörigen Seminar im Sinne von §18 Abs. 4 (Projektseminar) zu erwerben, die übrigen 18 Punkte durch Klausurarbeiten und Übungsaufgaben zu den diesem Fach zugeordneten Vorlesungen und Übungen. In den Pflichtfächern Informatik und Entscheidungslehre und den Wahlpflichtfächern hat der/die Studierende 5 bzw. 8 Punkte in dem zugehörigen Seminar gemäß §18 Abs. 2 und 3 dieser Ordnung zu

erwerben, die übrigen 21 bzw. 18 Punkte durch Klausurarbeiten (und ggf. Übungsaufgaben) zu den diesem Fach zugeordneten Vorlesungen und Übungen. Aus dem Studienverlaufsplan (Anhang) geht hervor, welche der Veranstaltungen Pflichtveranstaltungen sind und in welchen weiteren Veranstaltungen ergänzend Leistungspunkte erworben werden können. Der erfolgreiche Besuch der Pflichtveranstaltungen ist durch entsprechende Leistungspunkte nachzuweisen (Pflichtcredits). Das Volumen der Pflichtvorlesungen ist auf 8 SWS beschränkt.

- (3) Wer Leistungspunkte aus einer Prüfungsleistung erworben hat, die nach dem Studienverlaufsplan verschiedenen Fächern zugeordnet werden kann, entscheidet selbst, für welches dieser Fächer die Leistungspunkte verwendet werden sollen; eine Änderung der Zuordnung ist möglich. Eine mehrfache Verwendung einer Leistung ist ausgeschlossen.

§ 23 Nichtbestehen, Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn
1. das Maluspunktekonto 24 oder mehr Punkte aufweist, ohne dass zugleich die Bestehensbedingungen gemäß § 22 Abs. 1 erfüllt sind oder
 2. die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ (4,7 oder 5,0) bewertet wurde oder
 3. die Prüfung im Fach Informationsmanagement nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

Sie gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin

1. aus einem von ihm/ihr zu vertretenden Grund
 - a) das Thema der Diplomarbeit nicht rechtzeitig entgegengenommen oder
 - b) die Diplomarbeit nicht frist- oder formgerecht abgegeben hat oder
 2. bei der Anfertigung der Diplomarbeit getäuscht hat oder
 3. in anderen Fällen schwerwiegend oder wiederholt getäuscht oder den Ablauf einer Prüfung in erheblichem Maße gestört hat oder
 4. das Thema der Diplomarbeit außerhalb der Frist des § 21 Abs. 6 POWI oder ein zweites Mal zurückgegeben hat.
- (2) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie – außer im Falle des § 9 Abs. 3 Satz 5 POWI – einmal wiederholt werden. Dabei werden die erworbenen Leistungspunkte angerechnet und das Maluspunktekonto ggf. korrigiert. Einzelheiten hierzu regelt die Prüfungsordnung in § 27.

§ 24 Studienverlaufsplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung erstellt die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Studienverlaufsplan. Dieser Plan bezeichnet die Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Semesterwochenstunden. Er dient dem/der Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums; er ist nicht Bestandteil dieser Studienordnung. Das Prüfungsamt veröffentlicht den Studienverlaufsplan unter seiner Homepage (www.pam.uni-muenster.de) im Internet.

Teil II Bachelor-Studium

§ 25 Ziel, Studiumumfang, Regelstudienzeit, Zulassung

- (1) Das Bachelor-Studium der Wirtschaftsinformatik soll in einem Zeitraum von 6 Semestern bei einem Studienvolumen von höchstens 110 Semesterwochenstunden auf der Grundlage einer berufsqualifizierenden Abschlussprüfung zum akademischen Grad eines „Bachelor of Science in Information Systems“ (BSclS) führen.
- (2) Das Studium zum Bachelor umfasst das vollständige Grundstudium und den überwiegenden Teil des Studienprogramms des 4. bis 6. Semesters (sog. Hauptstudium Teil Ia) des Diplomstudienganges. Eine Teilung in ein Grund- und ein Hauptstudium findet nicht statt. Eine Spezialisierung ist nur in geringem Maße möglich; das Studium ist generalistisch ausgelegt.
- (3) Die Zulassung zum Bachelor-Studium erfolgt automatisch mit der Zulassung zum Diplomstudium, die Zulassung zur Bachelor-Prüfung automatisch mit der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung gemäß §§ 11 und 12 POWI.

§ 26 Anforderungen im Rahmen der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung wird studienbegleitend abgelegt. Die Prüfung ist bestanden, wenn – spätestens im Rahmen von Wiederholungen – 152 Leistungspunkte in folgender Spezifizierung erbracht wurden:

1. sämtliche 95 Leistungspunkte aus dem Grundstudium des Diplomstudiengangs,
 2. 48 Leistungspunkte aus Klausurarbeiten zu Veranstaltungen des Hauptstudiums Teil Ia, und zwar,
 - a) 12 Leistungspunkte zur Wirtschaftsinformatik,
 - b) 12 Leistungspunkte zur Informatik,
 - c) 12 Leistungspunkte zur Entscheidungslehre,
 - d) 12 Leistungspunkte aus dem Wahlpflichtprogramm,
 3. 9 Leistungspunkte im Rahmen einer Abschluss Hausarbeit aus dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik, der Informatik, der Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre.
- (2) Für nicht bestandene Prüfungsleistungen werden keine Maluspunkte vergeben.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus dem Hauptstudium Teil Ia können grundsätzlich nur einmal wiederholt werden.
- (4) Jedem/Jeder Studierenden stehen zur Annullierung nicht bestandener Prüfungsleistungen im Sinne von Absatz 3 oder zur Notenverbesserung 12 Punkte für Freiversuche zur Verfügung. Freiversuche können nur innerhalb der sechssemestrigen Regelstudienzeit in Anspruch genommen werden, es sei denn, es liegt einer der in § 24 POWI genannten Ausnahmefälle vor.
- (5) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, sobald alle in Absatz 1 geforderten Leistungen spätestens im Rahmen von Wiederholungen erfüllt sind. Fachnoten werden nicht gebildet. Es wird eine Gesamtnote aus dem mit den Leistungspunkten gewogenen arithmetischen Mittel aus allen nicht gerundeten Noten der Prüfungsleistungen gebildet, in denen Leistungspunkte erzielt wurden.
- (6) Soweit keine anderen Regelungen getroffen sind, gelten die Regeln der Diplomprüfung entsprechend.

Teil III Master-Studium

§ 27 Ziel, Studiumumfang, Regelstudienzeit, Zulassung

- (1) Das Master-Studium der Wirtschaftsinformatik soll in einem Zeitraum von 4 Semestern bei einem Studienvolumen von höchstens 70 Semesterwochenstunden auf der Grundlage einer berufsqualifizierenden Abschlussprüfung zum akademischen Grad eines „Master of Science in Information Systems“ (MScIS) führen.
- (2) Das Master-Studium umfasst das Hauptstudium Teile Ib und II des Diplomstudiengangs (vgl. § 38 POWI sowie den Studienverlaufsplan).

Die Zulassung zum Master-Studium bedarf eines gesonderten Antrags. Sie setzt u. a. und insbesondere voraus, dass der/die Bewerber(in) die Bachelor-Prüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder eine nach § 6 POWI als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat. Die Zulassung zur Master-Prüfung soll im ersten Semester des Master-Studiums beantragt werden. Einzelheiten ergeben sich aus § 39 POWI.

§ 28 Anforderungen im Rahmen der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung wird studienbegleitend abgelegt. Die Prüfung ist bestanden, wenn – spätestens im Rahmen von Wiederholungen – insgesamt 124 Leistungspunkte in folgender Spezifizierung erbracht wurden:
 1. 85 Leistungspunkte aus Klausurarbeiten bzw. an deren Stelle tretende mündliche Prüfungen zur Veranstaltungen des Hauptstudiums Teil Ib und Teil II des Diplomstudiums und Seminarleistungen, und zwar:

a) Wirtschaftsinformatik	17 Leistungspunkte
b) Informatik	14 Leistungspunkte
c) Entscheidungslehre	14 Leistungspunkte
d) zwei Wahlpflichtfächer mit je 20 Leistungspunkten; bezüglich der Seminarleistungen gilt § 18 entsprechend	
 2. Prüfungshausarbeit 30 Leistungspunkte
 3. Informationsmanagement 9 Leistungspunkte
- (2) Für nicht bestandene Prüfungsleistungen werden keine Maluspunkte vergeben.

- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Ausnahmsweise können bis zu 3 Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden, und zwar in dem Prüfungstermin, der unmittelbar auf die gescheiterte Erstwiederholung folgt; ausgenommen von der Möglichkeit der Zweitwiederholung sind die Prüfungshausarbeit und die mündliche Abschlussprüfung im Fach Informationsmanagement.
- (4) Jedem/Jeder Studierenden stehen Freiversuche im Umfang von 12 Leistungspunkten zur Verfügung, die entsprechend der Regelung in § 20 zur Annullierung nicht bestandener Klausurleistungen oder für die Möglichkeit der Notenverbesserung bestandener Klausurarbeiten genutzt werden können. Für Seminarleistungen können keine Freiversuche geltend gemacht werden. Freiversuche können, außer in den in § 24 POWI geregelten Ausnahmefällen, nur innerhalb der viersemestrigen Regelstudienzeit in Anspruch genommen werden.
- (5) Die Master-Prüfung ist bestanden, sobald alle in Absatz 1 geforderten Leistungen erfüllt sind. Fachnoten werden nicht gebildet. Es wird eine Gesamtnote aus dem gewogenen arithmetischen Mittel aus allen nicht gerundeten Noten der Prüfungsleistungen gebildet, in denen Leistungspunkte erzielt wurden.
- (6) Soweit keine anderen Regelungen getroffen sind, gelten die Regeln der Diplomprüfung entsprechend.

Teil IV Schlussbestimmungen

§ 29 Studienberatung

- (1) Die fachbezogene und studienbegleitende Studienberatung in den Studiengängen der Wirtschaftsinformatik wird nur von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster durchgeführt; sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunktfächer. Sie erfolgt in gesonderten Orientierungsveranstaltungen (vgl. Vorlesungsverzeichnis); auf Einzelnachfrage stehen für die fachbezogene und studienbegleitende Beratung die von der Fakultät gesondert beauftragten Personen (ausgewiesen vor den Veranstaltungsankündigungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät im Vorlesungsverzeichnis der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster), im Rahmen des Möglichen auch jeder Professor der

Fakultät und deren wissenschaftliche Mitarbeiter in den Sprechstunden zur Verfügung.

- (2) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiter des Prüfungsamtes für wirtschaftswissenschaftliche Prüfungen statt.
- (3) Für weitere fachspezifische und organisatorische Hinweise steht auch die Studienberatung der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften zur Verfügung.
- (4) Eine Beratung in allgemeinen Studienfragen erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Münster.

§ 30 Prüfungswesen

Jedem/Jeder Studierenden wird dringend empfohlen, sich schon zu Beginn seines/ihrer Studiums mit den für ihn/sie relevanten Vorschriften der Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen der Wirtschaftsinformatik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (POWI) vertraut zu machen.

§ 31 Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik eingeschrieben waren, gilt für eine Übergangszeit die Diplomprüfungsordnung vom 27. Juni 1990 i. d. F. vom 01. Oktober 1991 weiter, es sei denn, sie haben unwiderruflich die Anwendung der neuen Ordnung beantragt. Die Übergangszeiträume sind für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung unterschiedlich lang. Einzelheiten ergeben sich aus § 45 der neuen Prüfungsordnung (POWI). Im Falle des Übergangs zur neuen Prüfungsordnung werden erbrachte Prüfungsleistungen angerechnet.

§ 32 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität am Tage nach Aushang in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 5.7.2000 und des Senats der Westfälischen
Wilhelms-Universität vom 14.2.2001

Münster, den 22.3.2001

Der Rektor

Prof. Dr. J. Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäss der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität
über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die
Bekanntmachung von Satzungen vom 8.2.91 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.98
((AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 22.3.2001

Der Rektor

Prof. Dr. J. Schmidt